

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

(Änderung vom 9. Juli 2025; Schaffung der Fachstelle Religion)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Auf den 1. Januar 2026 wird die Fachstelle Religion geschaffen und der Direktion der Justiz und des Innern angegliedert.
- II. Die Fachstellenleiterin oder der Fachstellenleiter trägt die Bezeichnung Religionsdelegierte bzw. Religionsdelegierter. Sie oder er untersteht direkt der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher.
- III. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.
- IV. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- V. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv V Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**
(Änderung vom 9. Juli 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 2: Gliederung der Direktionen
(§ 59)

1. Direktion der Justiz und des Innern

Ziff. 1.1 unverändert.

1.2 Weitere Verwaltungseinheiten

lit. a–c unverändert.

d. Fachstelle Religion

lit. d wird zu lit. e.

Ziff. 1.3 unverändert.

Ziff. 2–7 unverändert.

Begründung

I. Ausgangslage

Religion ist seit jeher ein wichtiges Element des gesellschaftlichen Zusammenlebens, das dieses im Positiven wie im Negativen mitbestimmt. Die Religion stellt einerseits eine Ressource dar, die einzelne Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt, andererseits kann sie Plattform für Rechtfertigungsversuche werden, um die Gesellschaft zu spalten und Minderheiten zu unterdrücken. Dabei haben Staat und Religion ein wechselhaftes Verhältnis; von Feindseligkeit über Machtkämpfe und Infragestellungen bis hin zur Kooperation findet sich in der Geschichte alles. Darum ist ein geregelter Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften unabdingbar.

Seit geraumer Zeit manifestieren sich im Bereich der Religion starke Veränderungen, vor allem in Form der Pluralisierung. Vor diesem Hintergrund beauftragte der Regierungsrat im Politikbereich «Gesellschaft und soziale Sicherheit» seiner Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019 die Direktion der Justiz und des Innern, ein Leitbild zum Verhältnis von Staat und Religion zu erarbeiten. Dieses mündete in der Orientierung «Staat und Religion im Kanton Zürich» und in den sieben Leitsätzen, die der Regierungsrat 2017 verabschiedete (RRB Nr. 1128/2017) und zu denen er sich weiterhin bekennt:

- Religiöse Überzeugungen bilden eine wichtige Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens (Leitsatz 1).
- Die religiösen Gemeinschaften wahren den öffentlichen Frieden (Leitsatz 2).
- Religiöse Symbole dürfen im öffentlichen Raum sichtbar sein, so weit es die staatliche Rechtsordnung zulässt (Leitsatz 3).
- Die staatliche Rechtsordnung stellt den verbindlichen, für alle Religionsgemeinschaften gleich geltenden Massstab dar (Leitsatz 4).
- Die Rechts- und Staatsordnung der Schweiz und des Kantons Zürich ist von der demokratisch-liberalen Kultur geprägt (Leitsatz 5).
- Das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung hat sich bewährt und soll beibehalten werden (Leitsatz 6).
- Zum Umgang mit verfassungsrechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften braucht es klare Handlungsgrundlagen (Leitsatz 7).

In seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 (RRB Nr. 871/2023) beauftragte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zu prüfen sowie gemeinsame Schwerpunkte zwischen Staat und anerkannten Religionsgemeinschaften zu erarbeiten.

Formen der gelungenen Zusammenarbeit mit nicht anerkannten Religionsgemeinschaften zeigen sich im Bereich der muslimischen Seelsorge, wo sich der Verein Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich etabliert hat, und im Bereich der Weiterbildung, wo der Lehrgang «Zürich-Kompetenz» Imamen und muslimischen Betreuungspersonen ermöglicht, sich die für ihre Arbeit notwendige Kompetenzen anzueignen und vorhandene Kompetenzen zu stärken.

In seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027 beauftragte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern zudem, gestützt auf das Anerkennungssystem, die Finanzierung von Angeboten mit gesamtgesellschaftlichem Nutzen aller etablierten Religionsgemeinschaften sicherzustellen (RRZ 3c). Die Direktion der Justiz und des Innern überprüft in diesem Zusammenhang die geltenden gesetzlichen Grundlagen. Für den Zeitraum von 2026 bis 2031 haben sich die Evangelisch-reformierte Landeskirche (ERK) und die Römisch-katholische Körperschaft (RKK) für die Beitragsperiode 2026–2031 in ihren Tätigkeitsprogrammen verpflichtet, mit je 1 Mio. Franken die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften für ihre Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung zu unterstützen (vgl. Vorlage 5976).

II. Fachstelle Religion

1. Bedarf

In der laufenden Legislatur zeigt sich, dass das Thema Staat und Religion sowie das Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften die Politik im Kanton verstärkt beschäftigt (vgl. etwa KR-Nrn. 287/2023, 330/2023, 348/2023, 354/2023, 403/2023, 69/2024, 74/2024, 76/2024, 77/2024, 84/2024, 190/2024, 24/2025 und 139/2025). Zudem führte die Bereitschaft von ERK und RKK, nicht anerkannte Religionsgemeinschaften in der Beitragsperiode 2026–2031 zu unterstützen, zu vertieften Diskussionen im Kantonsrat (vgl. Vorlage 5976) und zu drei parlamentarischen Initiativen, die am 2. Juni 2025 vom Kantonsrat vorläufig unterstützt wurden (vgl. KR-Nrn. 50/2025, 51/2025 und 52/2025). Der Gesellschaftsbereich Religion ist heute ein aktiv und breit diskutiertes politisches Thema.

2. Zielsetzung

Diese gesellschaftlichen und religionspolitischen Entwicklungen sollen von einer Fachstelle begleitet werden. Damit erhält die Beziehung des Staates zu den Religionsgemeinschaften das ihm zukommende Gewicht auch auf formeller Ebene, was sowohl den Leitsätzen von 2017 als auch den Richtlinien der Regierungspolitik entspricht. Zudem wird Art. 7 der Kantonsverfassung (LS 101) entsprochen, wonach Kanton und Gemeinden günstige Voraussetzungen für den Dialog zwischen den Kulturen, Weltanschauungen und Religionen schaffen.

3. Organisation

Das Kirchenwesen und Religionsfragen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Direktion der Justiz und des Innern (vgl. Anhang 1 lit. A Ziff. 16 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR; LS 172.11]). Bisher wurden die Leistungen in einem Geschäftsfeld innerhalb der Generalsekretariats erbracht. Mit der Schaffung der Fachstelle Religion wird die Gliederung der Direktion der Justiz und des Innern geändert, indem eine neue Verwaltungseinheit im Sinne von §§ 65–67 VOG RR geschaffen wird.

4. Leitung und Unterstellung

Mit der Schaffung der neuen Fachstelle ist auch deren Leiterin oder Leiter zu ernennen. Da sich der Begriff «Religionsdelegierte» im Umgang mit den Religionsgemeinschaften, aber auch im Verkehr mit anderen Verwaltungseinheiten und dem Kantonsrat etabliert hat, soll die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Fachstelle den Titel «Religionsdelegierte» oder «Religionsdelegierter» tragen. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Religionsdelegierten amtet eine juristische Sekretärin mbA oder ein juristischer Sekretär mbA des Generalsekretariats der Direktion der Justiz und des Innern.

Die oder der Religionsdelegierte ist direkt der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern unterstellt.

5. Aufgabenbereich

Die Fachstelle Religion ist die für das Kirchenwesen und die Religionsfragen zuständige Verwaltungseinheit der Direktion der Justiz und des Innern gemäss Anhang 1 lit. A Ziff. 16 VOG RR. Sie übernimmt im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) damit die bestehende Leistungsgruppe Nr. 2270, Religionsgemeinschaften, die in «Fachstelle Religion» umzubenennen ist, und damit auch folgende Aufgaben:

- Bearbeitung politischer Geschäfte im Bereich Religionen,
- Unterstützung der Religionsgemeinschaften bei Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlichem Nutzen,
- Sicherstellung der Seelsorge in staatlichen Institutionen,
- Gewährleistung des Religionsfriedens und Schutz religiöser Minderheiten,
- Prüfung von Massnahmen der Rechtsetzung und Verwaltungstätigkeit zur Stärkung des Religionsfriedens und Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften.

Daneben dient die Fachstelle Religion als Verbindungsstelle zwischen den anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften des Kantons sowie den kantonalen Behörden und Verwaltungseinheiten. Sie dient den übrigen Direktionen und der ihnen nachgelagerten Verwaltungseinheiten als kompetente Ansprechpartnerin für sämtlichen Fragen, die mit Religion zusammenhängen.

III. Verordnungsänderung

Mit der Schaffung der neuen Fachstelle ist Anhang 2 Ziff. 1.2 VOG RR um die Fachstelle Religion zu ergänzen (vgl. § 59 Abs. 1 VOG RR).

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im KEF besteht bereits die Leistungsgruppe Nr. 2270, Religionsgemeinschaften. Diese Leistungsgruppe wird im KEF 2026–2029 umbenannt in Fachstelle Religion.

Derzeit übernimmt das Generalsekretariat die mit Religionsfragen verbundenen Aufgaben mit 3,2 Stellen. Durch die Schaffung der Fachstelle Religion gehen 2,2 Stellen vom Generalsekretariat auf die Fachstelle über, womit die betreffenden 2,2 Stellen vom Generalsekretariat (Leistungsgruppe Nr. 2201) in die Leistungsgruppe Nr. 2270 verschoben werden. Die restlichen 1,0 Stellen verbleiben im Generalsekretariat. Weil die Fachstelle nicht über eine Amtsstruktur verfügt, kann sie weiterhin für Leistungen, die sie nicht selbst erbringen kann, auf das Generalsekretariat zurückgreifen.

V. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Ausgliederung der Fachstelle aus dem Generalsekretariat ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden.

VI. Inkraftsetzung

Die Ausgliederung des Bereichs Religion aus dem Generalsekretariat in eine eigene Verwaltungseinheit hat auf den Beginn des neuen Geschäftsjahres am 1. Januar 2026 zu erfolgen. Auf diesen Zeitpunkt ist die Verordnung gemäss Ziff. III anzupassen.